

26.06.91

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung
und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

KOM(91) 68 endg.; Ratsdok. 5958/91

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- Fz
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 2)
1. Das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, die wichtigsten Aufsichtsregeln hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten gemeinschaftsweit zu harmonisieren, ist als ein weiteres Element im Rahmen der europäischen Bankrechts-harmonisierung zu begrüßen. Einige Einzelregelungen sind jedoch überarbeitungs- oder klärungsbedürftig:

...

Ausgeliefert am 26. JUNI 1991

291/1/91

- EG
Wi
2. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten als weiteres wichtiges Element zur Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Normen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Er hält jedoch eine Reihe von Einzelregelungen für überarbeitungs- oder klärungsbedürftig:

Zu Artikel 1 Buchstabe h

- EG
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 4)
3. In Artikel 1 Buchstabe h bedarf es zum Begriff des "Kredits" der Klärung, inwieweit Sachanlagen des Kreditinstituts sowie jederzeit widerrufliche Kreditzusagen, bei denen noch keine Kreditleistung erfolgt ist, ausgenommen sind oder vom nationalen Gesetzgeber ausgenommen werden können.

- Fz
4. Zum Begriff der "Kredite" bedarf es der Klärung, inwieweit jederzeit widerrufliche Kreditzusagen, bei denen noch keine Kreditleistung erfolgt ist, ausgenommen sind oder vom nationalen Gesetzgeber ausgenommen werden können.

Zu Artikel 1 Buchstabe m

- Fz
5. Der in Artikel 1 Buchstabe m enthaltene Begriff "Gruppe verbundener Kunden" sollte - beispielsweise entsprechend § 19 Abs. 2 KWG - präziser gefaßt werden.

Zu Artikel 2

- Fz
6. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Kreditinstitute sollten Wertpapierfirmen in den Anwendungsbereich der Großkreditrichtlinie einbezogen werden.

...

Zu Artikel 4 Abs. 1

EG
Wi

7. Problematisch erscheint die Absenkung der Obergrenze für den einzelnen Großkredit auf 25 % der Eigenmittel, insbesondere für kleinere Institute mit regional begrenztem Wirkungskreis. Diese Institute verfügen meist nicht über die durch die Eigenmittelrichtlinie zusätzlich anerkannten Eigenkapitalbestandteile, so daß sie bestehende Kredite zurückführen müßten und Kredite in der bisherigen Höhe nicht mehr gewähren könnten. Die Folge hiervon wären gravierende Nachteile im Wettbewerb mit den übrigen Kreditinstituten, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen mittelständischen Strukturen im Bankwesen befürchten ließen. Eine solche Entwicklung stünde im Gegensatz zu der bisher im Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung verfolgten Absicht, den Fortbestand historisch gewachsener Strukturen im Bankgewerbe auch künftig zu sichern.

Die Regelung in Artikel 6 Abs. 5 des Richtlinienvorschlages erscheint nicht geeignet, diesem Problem in angemessener Weise Rechnung zu tragen, da sie zeitlich befristet ist und den Kreis der begünstigten Kreditinstitute zu eng auf die besondere Kategorie von Kreditinstituten nach Artikel 4 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie begrenzt.

Eine Gleichbehandlung zwischen international und regional tätigen Kreditinstituten ist wegen der völlig unterschiedlichen Risikostrukturen sachlich nicht gerechtfertigt.

29/1/91

Fz (bei Annahme entfällt Ziffer 9) 8. Die Bundesregierung sollte bei den weiteren Verhandlungen darauf hinwirken, daß eine Festschreibung der Einzelgroßkredit Höchstgrenze von 40 v.H. der Eigenmittel erfolgt.

EG Wi 9. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, bei Kreditinstituten mit regional begrenztem Wirkungskreis und Eigenmitteln von nicht mehr als 20 Mio. ECU, die Großkreditgrenze auf 40 % der Eigenmittel auszudehnen, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, daß der Einzelkredit 50 % des Basiskapitals zuzüglich des Haftsummenzuschlags bei genossenschaftlichen Kreditinstituten nicht übersteigt.

Zu Artikel 4 Abs. 8 Buchstabe 1

Fz (bei Annahme entfällt Ziffer 11) 10. Es sollte sichergestellt werden, daß bei Instituten mit Zentralkasse Forderungen der Institute an ihre Zentralkassen auch weiterhin nicht unter die Großkreditregelung fallen.

EG Wi 11. Zu Artikel 4 Abs. 8 Buchstabe 1 sollte sichergestellt werden, daß Forderungen von Kreditgenossenschaften und Sparkassen an ihre Zentralkassen auch weiterhin nicht unter die Großkreditregelung fallen.

Zu Artikel 4 Abs. 8/9

EG Fz Wi 12. Die Bundesregierung sollte im weiteren Verhandlungsverlauf darauf hinwirken, daß die bislang vorgesehenen Ausnahmeregelungen, die eine Bewertung bestimmter

Kreditarten mit "Null" zulassen, ausgedehnt werden auf Kredite, die hypothekarisch gesichert sind, sowie auf solche Kredite, die von Förderinstituten an Kreditinstitute zur gebundenen Weiterleitung an Kreditnehmer gegeben werden.

Zu Artikel 6 Abs. 4

- Fz 13. Sollte die Festsetzung der Einzelgroßkreditgrenze auf 25 v.H. der Eigenmittel nicht abgewendet werden können, müßten wenigstens ausreichend lange Übergangsfristen für vergebene Kredite vorgesehen werden.
- Die in Artikel 6 Abs. 4 vorgesehene Übergangsfrist für vergebene Kredite sollte um 3 auf 8 Jahre ausgedehnt werden.

Zu Artikel 6 Abs. 5

- Fz 14. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, daß die Übergangsfrist für noch nicht vergebene Kredite so ausgestaltet wird, daß nicht nur - wie derzeit offenbar von der Kommission vorgesehen - Kreditinstitute mit weniger als 5 Mio. ECU Eigenkapital begünstigt werden, sondern alle Kreditinstitute.

29/1/51

Begründung zu den Empfehlungen des Finanzausschusses

(nur zur Unterrichtung des Plenums):

Obwohl sich exakte Berechnungen wegen des noch nicht feststehenden Eigenmittelbegriffs in der Bundesrepublik Deutschland und der nachfolgend angeführten bestehenden offenen Fragen beim Kreditbegriff und bei den Ausnahmeregelungen noch nicht anstellen lassen, zeichnet sich für viele Institute ein erheblicher zusätzlicher Eigenkapitalbedarf ab. Es ist zu erwarten, daß Kreditinstitute in erheblichem Maße zusätzliches Eigenkapital über das durch die Solvabilitäts-Richtlinie notwendige Maß hinaus aufnehmen müssen. Anderenfalls könnte insbesondere für kleinere Institute die Situation entstehen, daß bestehende Kredite zurückgeführt werden müßten und Kredite in der bisherigen Höhe nicht mehr gewährt werden können. Dies könnte zu einem Verlust der angestammten Kundschaft bzw. zu einem Ausschluß von Neugeschäften im Unterschied zu eigenmittelstärkeren Konkurrenten führen. Eine 40%ige Einzelkredit Höchstgrenze sollte deshalb beibehalten werden.

Beim Begriff der "Kredite" bedarf es der Klärung, inwieweit jederzeit widerrufliche Kreditzusagen, bei denen noch keine Kreditleistung erfolgt ist, ausgenommen sind oder vom nationalen Gesetzgeber ausgenommen werden können. Zur Aufrechterhaltung des Liquiditätsverbundes bei Instituten mit Zentralkassen ist von besonderer Bedeutung, daß Forderungen der einzelnen Institute an ihre Zentralkassen nicht unter die Großkreditregelungen fallen (vgl. Artikel 4 Abs. 8 Buchstabe 1); die Bundesregierung sollte besonderes Augenmerk darauf richten, daß diese Regelung beibehalten wird. Die bislang vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind unter folgenden beiden Gesichtspunkten zu erweitern:

- bislang erfolgt bei der Anrechnung von Krediten, die hypothekarisch gesichert sind, keinerlei Abzug und
- ebenfalls voll angerechnet werden Kredite, die von Förderinstituten an Kreditinstitute zur gebundenen Weiterleitung an Kreditnehmer gegeben werden.

In beiden Fällen erscheint unter Beachtung der Kreditrisiken eine Anrechnung zu "0", zumindest jedoch zu einem erheblich verringerten Satz angezeigt.

Sollte die Absenkung der Großkreditgrenze auf 25 % nicht anwendbar sein, müßten wenigstens ausreichend lange Übergangsfristen vorgesehen werden.